

Erklärung der Begriffe:

Ausgleichsbetrag:

Falls Sie einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird der zu zahlende Betrag von Ihrer Bank abgebucht. Ein Guthaben wird nach Abzug des ersten Teilzahlungsbetrages überwiesen. Andernfalls erhalten Sie einen Zahlschein. Ein Guthaben wird für die folgenden zwei Teilzahlungsbeträge verwendet bzw. ein darüber hinaus gehender Gutschriftsbetrag wird mittels Baranweisung ausbezahlt.

Ausmaß der Netznutzung (Netzbereitstellung):

Mit dem Netzbetreiber vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

Blindstrom:

Ist Teil des Netznutzungsentgeltes. Blindleistung wird zum Aufbau von magnetischen Feldern (z. B. in Motoren, Transformatoren) oder elektrischen Feldern (z. B. in Kondensatoren) benötigt. Blindströme belasten die Stromnetze, daher wird der Blindstrom ab einer bestimmten Größe von einem eigens dafür ausgelegten Zähler gemessen und abgerechnet.

Elektrizitätsabgabe:

Eine bundesweit gesetzlich geregelte einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie oder Erdgas (pro kWh).

Energie:

Summe des Grundpreises und des Arbeitspreises (Wirkarbeit) für die gelieferte Energie des Energielieferanten. Die Netzdienstleistung ist darin nicht enthalten.

Gebrauchsabgabe:

Ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt, deckt die Nutzung von öffentlichem Grund ab und ist an die öffentliche Hand abzuführen.

Grundpreis:

Die verbrauchsunabhängige Preiskomponente für Energie zur Abdeckung der Fixkosten.

Hoch- bzw. Niedertarif:

Tageszeitlich unterschiedliche Tarife. Die genaue Festlegung der Tarifzeiten unterliegt dem Netzbetreiber. Bei den Tarifzeiten der Doppeltarifzähler wird auch unterschieden, ob es sich um Tagstrom („nicht gemessene Leistung“) oder um Nachtstrom („unterbrechbar“) handelt.

Messpreis:

Damit werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Verbrauchsermittlung/Ablesung verbunden sind.

Netzdienstleistung:

Summe aus Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt und Messpreis.

Netznutzung:

Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems.

Netzverlust:

Beim Energietransport entstehen Netzverluste. Für den Ausgleich dieser muss Energie eingekauft werden. Die Kosten für den Einkauf dieser Energie werden durch das Netzverlustentgelt abgegolten.

Teilzahlungsbeträge:

Die Teilzahlungsbeträge werden auf Grund des Vorjahresverbrauchs errechnet. Bei der Jahresabrechnung werden die bezahlten Teilzahlungsbeträge mit den tatsächlichen Kosten der Jahresabrechnung saldiert. Mit jeder Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge neu errechnet.

Wirkarbeit oder Arbeitspreis:

Die verbrauchsabhängige Preiskomponente für Energie (pro kWh).

Zählpunkt:

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

Zählpunktpauschale:

Gesetzlich geregelter Förderbetrag für elektrische Energie aus Kraftwärmekopplungs-, mittleren Wasserkraft- und sonstigen Ökostromanlagen sowie Abgeltung für Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG. Der Betrag ist von jedem Kunden zu entrichten, wird vom Verteilernetzbetreiber erhoben und an die OeMAG abgeführt.